

Entgelt- und Benutzungsordnung des Museums Schloss Ehrenstein

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Museum Schloss Ehrenstein beschlossen und am 09.06.2023 geändert.

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Museum ist eine städtische Einrichtung im denkmalgeschützten Objekt „Schloss Ehrenstein“.
- (2) Zum Museum gehören neben den Ausstellungsräumen die Museumsbibliothek, die Museumsdepots und das Museumsarchiv.
- (3) Das Museum im Schloss Ehrenstein ist ein Museum mit mehreren Fachrichtungen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Das Museum ist für jedermann geöffnet. Kinder unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht allein im Museumsbereich aufhalten.
- (2) Tieren ist der Zugang verwehrt. Für Assistenzhunde gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen. Für alle Hunde besteht im Bereich des Gebäudes und des Innenhofes Maulkorb- und Leinenpflicht.

§ 3

Hausrecht

Die Stadt Ohrdruf übt für das Museum im Schloss Ehrenstein das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Stadt gelten als Weisungsberechtigte im Sinne der §§ 123 StGB. Den Anordnungen der Weisungsberechtigten ist Folge zu leisten.

Für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit liegt die Hausordnung vor. Die Hausordnung wird gesondert ausgewiesen und ist jedem Besucher am Eingang des Museums zugänglich und kann bei Notwendigkeit durch den Bürgermeister erweitert werden.

- (1) Besuchern, die unter dem Einfluss von Rausch- und Betäubungsmitteln stehen ist der Zugang verwehrt. Die Feststellung erfolgt nach billigem Ermessen durch die Museumsmitarbeiter aufgrund einer Sichtkontrolle bzw. der Wahrnehmung ungewöhnlichen Verhaltens.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumen des Gebäudes und dem Schlossturm verboten.
- (3) Das Berühren von Ausstellungsgegenständen und das Überschreiten der Absperrungen ist

untersagt.

- (4) Bei Schäden, die nachweislich durch den Benutzer herbeigeführt werden, haftet die Person entsprechend der gesetzlichen Grundlagen.
- (5) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten dieser öffentlichen Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
- (6) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters ist im gesamten Bereich der gemeindeeigenen Räumlichkeiten verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens des Grundstückes der und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 4

Entgeltspflicht

- (1) Für den Besuch des Museums wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Führungen werden als Gesamtführungen, Schloss- und Stadtführungen und Führungen zu den einzelnen Fachgebieten angeboten und sind ebenfalls entgeltpflichtig.
- (3) Der Besucher kann über das Angebot einer Führung selbst entscheiden.
- (4) Als Quittung für das entrichtete Entgelt erhält der Besucher eine Eintrittskarte.

§ 5

Zeitpunkt und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist vor Beginn der Führung bzw. vor dem Betreten der Ausstellungsbereiche fällig.
- (2) Die Eintrittskarten werden an der Kasse des Museums ausgestellt.
- (3) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Museums oder der Stadtführung am Lösungstag.
- (4) Gutscheine besitzen eine Gültigkeit von 3 Jahren, ab dem Kaufdatum.
- (5) Jahreskarten sind personalisiert und nur unter Vorlage des Personalausweises für die Dauer von 12 Monaten, ab dem Kaufdatum, gültig. Die Rückgabe nach dem ersten Museumsbesuch ist, ebenso wie die Weitergabe an Dritte, ausgeschlossen.

§ 6

Entgelte

Entgeltpflichtig ist der Besucher des Museums und derjenige, der eine Führung in Anspruch nimmt. Es gelten die nachfolgenden Entgelte:

Eintrittspreise des Museums Schloss Ehrenstein und Stadtführungsentgelte:

Preis/ Kategorie	Einzelticket ^(4,5,7)	Familienticket ^{(5) (3)}	ermäßigtes Ticket ^(1,5)
Preis	12 €	40 €	10 €; 5€ für Schüler (11-18 Jahre) im Rahmen eines Schulaus-

			fluges
Stadtführung ⁽⁶⁾	8 €	40 €	8 €
Jahreskarte	36 €	120 €	30 €
Führungstarif pro Führung (Schloss oder Stadt)	50 € pro Führung + Individualticket pro teilnehmende Person zzgl. weiterer Leistungen lt. Tabelle „Führungszuschläge“ ⁽²⁾		
Kombiticket Stadtführung & Schlossführung	100 € pro Führung + Individualticket pro teilnehmende Person zzgl. weiterer Leistungen lt. Tabelle „Führungszuschläge“ ⁽²⁾		

- (1) Der ermäßigte Preis gilt für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen, soweit diese lt. Schwerbehindertenausweis erforderlich sind; Studenten & Auszubildende bis 27 Jahre; Gruppen ab 20 Personen, Bürgergeld- und ALG I Empfänger sowie Besucher, die Leistungen nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten (Grundsicherung und Sozialhilfe). Die Berechtigung auf den Erwerb eines Tickets zum ermäßigten Preis ist durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes (Bescheid, Sozialpass o. ä.) nachzuweisen. Für Ohrdruffer Schulen und Kindergärten sind die Konditionen in separaten Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Mit besonderen Unterstützern und Förderern des Museums Schloss Ehrenstein können ebenfalls in Kooperationsvereinbarungen weitere separate Konditionen vereinbart werden.
- (2) Für Führungen benötigt jeder einzelticketverpflichtete Teilnehmer ein Ticket der entsprechenden Kategorie. Zusätzlich zu diesem persönlichen Eintrittsentgelt fallen Zuschläge für Führungen laut der nachfolgenden Tabelle an.
- (3) Das Familienticket beinhaltet zwei Erwachsene + zwei oder mehr eigene minderjährige, zahlungspflichtige Kinder bzw. Enkelkinder, älter als 10 Jahre.
- (4) Freien Eintritt erhalten: Begleitpersonen von angemeldeten Reisegruppen (z.B. Reiseleitung, Busfahrer); Kinder unter 10 Jahren.
- (5) Aufschläge für Sonderausstellungen, Vorträge und Veranstaltungen, sowie Rabattierungen im Rahmen von Gästekartenprogrammen, Gewinnspielen und Veranstaltungen können vom Kulturamt in Absprache mit dem Bürgermeister festgelegt werden.
- (6) Die Mindestteilnehmer zur Durchführung der Stadtführungen beträgt 5 zahlende Personen.
- (7) Die Turmbesteigung ist nur zu besonderen Anlässen möglich.

Führungszuschläge:

Grundpreis (seit 01.06.2020): Führung durch das Schloss oder die Stadt Dauer: ca. 1 Stunde Sprache: deutsch oder englisch Teilnehmeranzahl: max. 25 Personen	Jeweils 50,00 € in deutscher oder englischer Sprache. Größere Gruppen werden entsprechend aufgeteilt und wie mehrere Einzelgruppen abgerechnet.
---	---

Führungen im Kostüm	Grundpreis der Führung plus zzgl. 25,00 €
weitere Sprachen	Grundpreis der Führung plus zzgl. 25,00 €
verlängerte Führung (Dauer ca. 2 Stunden)	Grundpreis der Führung plus zzgl. 50,00 €
Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	Grundpreis der Führung plus zzgl. 50,00 €
Stornierungsgebühren für Buchungen von Führungen	bis 7 Tage vorher: unentgeltlich ab 2-6 Tage vorher: 50 Prozent der Führungsgebühr einen Tag davor: 100 Prozent der Führungsgebühr

Für das Verlieren bzw. die Zerstörung eines Schließfachschlosses (Schließfachschlüssels) wird pauschal eine Reparaturgebühr i.H.v. 100,00 € erhoben. Diese ist unverzüglich vor Ort zu zahlen.

§ 7

Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 26.05.2023

gez. Stefan Schambach
Bürgermeister